

|Allgemeine Geschäftsbedingungen|

Essen für uns GmbH

Stand Februar 2022

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Regelungsinhalt der AGBs ist der in der zwischen Essen für uns GmbH (Essen für uns) und dem Kunden geschlossene Veranstaltungsvereinbarung (VV) aufgeführte Leistungsumfang mit den verbundenen Catering- Dienstleistungen durch die Essen für uns GmbH.

§ 2 Leistungen im Rahmen der Angebotserstellung

I. Dienstleistungen, die im Rahmen der Angebotserstellung entstehen (z.B. Beratungsgespräche, Locationbesichtigungen etc.) werden mit einem Stundensatz von 50€ zzgl. der gesetzlichen MwSt. Hierzu zählen auch An- und Abfahrt per Bahn, PKW, Flugzeug & Hotelübernachtungen. Die „Erst-Beratung“ im Rahmen einer Arbeitsstunde ist kostenfrei.

- § 3 Auftragserteilung

- I. Der Kunde bestellt die in der VV aufgeführten Leistungen zu den ihm bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Essen für uns GmbH.
- II. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die definitive und die der Rechnung zugrunde liegende Gästezahl bis spätestens 14 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn Essen für uns schriftlich mitzuteilen. Die Änderung der Gästezahl kann bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei um maximal 10% geändert werden. Darüber hinaus gehende Änderungen werden als Teilstornierung angesehen und wie in §7 abgerechnet. Bei einer Erhöhung der Personenzahl kann zu einer Neuerstellung des Vertrages führen.
- III. Diese Angaben zur Gästezahl sowie die im Auftrag enthaltenen Leistungen gelten als garantierter und der Rechnung zugrunde zu legender Mindestvertragsinhalt, der bei der Endabrechnung berücksichtigt wird.
- IV. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, Personal und Material werden von der Essen für uns GmbH gesondert berechnet.

- § 4 Leistungsumfang

- I. Das Essen für uns Personal nimmt grundsätzlich keine Abrechnungen mit den Gästen des Kunden vor.
- II. Essen für uns bleibt für das gestellte Personal als alleiniger Ansprechpartner weisungsberechtigt.

- § 5 Leistungshindernisse

I. Sollten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von der Essen für uns liegen, Lieferengpässe bei einzelnen Zutaten, Speisen, Getränken oder Equipmentsausstattungen entstehen, ist Essen für uns berechtigt, insoweit vergleichbare Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zu liefern.

§ 6 Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

- I. Dem Mieter obliegt eine Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe.
- II. Bei Beschädigung oder Verlust durch Eigenverschulden des Mieters, werden die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur mit einem zusätzlichen Organisationsaufwand von 10 % dem Mieter in Rechnung gestellt.
- III. Fehlmengen und Bruch bei Gläsern, Besteck und Geschirr werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

§ 7 Stornierungen

I. Erfolgt kundenseits ein Vertragsrücktritt hat Essen für uns GmbH die Wahl gegenüber dem Kunden statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs nachfolgende Pauschalen gelten zu machen:

- bis 90 Tage vor VA-Beginn: 50% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- bis 35 Tage vor VA-Beginn: 75% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- bis 14 Tage vor VA-Beginn: 80% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- bis 7 Tage vor VA-Beginn: 90% der kalkulierten Nettogesamtsumme

Grundlage der Berechnung des pauschalierten Schadensersatzes ist die in der VV auf Basis vorher definierten Personenzahl berechnete Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bereits gezahlte Depositleistungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.

II. Essen für uns ist berechtigt aus besonders wichtigem und von Essen für uns nicht zu vertretendem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

Lieferungen und Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung bestellt wurden, Essen für uns begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen von Essen für uns die Sicherheit oder das Ansehen von Essen für uns und deren Mitarbeitern in der Öffentlichkeit gefährden kann.

IV. Macht Essen für uns vom diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch zur Abrechnung gemäß den Stornoregelungen (§ 8). Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 8 Stornierungen

- I. Ab einem Auftragswert von 2.000€ behält sich Essen für uns vor eine Depositrechnung in Höhe von 50% der kalkulierten Nettogesamtsumme zu stellen
- II. Dieses Deposit wird bei Auftragserteilung fällig. Hierüber erhält der Kunde eine separate Rechnung. Dieses Deposit wird mit den in der Endabrechnung ausgewiesenen Leistungen verrechnet.
- III. Die Leistungen von Favorite werden zu den in der Veranstaltungsvereinbarung genannten Preisen in dem dort genannten Umfang abgerechnet, unabhängig davon, ob sie von dem Kunden vollständig verbraucht werden.
- IV. Alle Personal-, Getränke – und Wäscheleistungen sind geschätzte Werte und werden nach effektivem Aufwand bzw. Einsatz berechnet. Getränkewerte werden auch nach Anbruchflaschen bzw. angebrochenen Getränkefässern berechnet. Die vom Kunden bestätigten Leistungen sind für die vereinbarte Personenzahl ausgelegt.

§ 9 Haftung/ Gewährleistung

- I. Sollten die Leistungen von Essen für uns wider Erwarten mangelhaft oder unvollständig sein, muss der Kunde dies unverzüglich rügen.
- II. Essen für uns ist dann aufgefordert, mangelfrei und vollständig nachzuliefern, soweit dies noch während der jeweiligen Veranstaltung ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann.
- III. Das Recht auf Wandlung oder Minderung ist bei rechtzeitiger Nachlieferung ausgeschlossen.
- IV. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Essen für uns oder seiner Erfüllungsgehilfen nach.
- V. Dritte, insbesondere Gäste des Kunden, können aus diesem Vertrag keine Rechte gegen Essen für uns herleiten.

VI. Soweit Essen für uns oder seine Mitarbeiter aufgrund der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz dem Kunden obliegen, von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Kunde Essen für uns diesen Ansprüchen auf erstes Verlangen unverzüglich freistellen.

§ 10 Preise Auftragsannahme

- I. Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- II. Bei einer Überschreitung des Zeitraumes von 100 Tagen zwischen Auftragsannahme (Zugang der Annahmeerklärung entscheidend) und Veranstaltungsbeginn behält sich Essen für uns das Recht vor, eine Preisänderungen bzw. -anpassungen vorzunehmen. Sofern sich der Gesamtnettoangebotspreis um mehr als 10% erhöht steht dem Kunden / Mieter ein Sonderkündigungsrecht zu, welches unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach Erhalt des korrigierten Veranstaltungspreises schriftlich gegenüber Essen für uns ausgeübt werden muss. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Essen für uns. Anderenfalls gilt der erhöhte Preis als vom Kunden / Mieter angenommen und vereinbart.
- III. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Aufträge ohne Unterschrift können nicht bearbeitet werden. Mit der Unterschrift werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt.

§ 11 Höhere Gewalt

- I. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- II. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.
- III. Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unzumutbarkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen.
- IV. Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Mieter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten des Vermieters einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.
- V. Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Mieters. Dem Mieter wird der Abschluss

einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- I. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.
- II. Rechtsstand und Erfüllungsort ist, sofern der Kunde Vollkaufmann ist, und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, für beide Teile Mainz.
- III. Essen für uns ist berechtigt, den Kunden auch an seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.